

Nassauer Anzeiger



Amtliches Organ

für die Stadt Nassau und für Bergnassau-Scheuern.
Publikationsorgan für das Amtsgericht Nassau.

Bezugspreis:
Vierteljahr 3,00 M. mit Bringerlohn.
Erscheint dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Anzeigenpreis:
Die einspaltige Borgiszeile 30 Pfg.
Die Reklamzeile 100 Pfg.

Filialen in: Bergnassau-Scheuern, Sulzbach, Schweighausen, Obernhof, Attenhausen, Hömberg, Elsenhütte.
Telegramme: Buchdruckerei Nassaulahn.

Bankkonto: Nassauische Landesbank Nr. 1830.

Fernsprechanruf Nr. 24.

Nr 9

Druck und Verlag:
Buchdr. Feinr. Müller, Nassau (Bahn).

Dienstag, 20. Januar 1920.

Verantwortung:
Arthur Müller, Nassau (Bahn)

43. Jahrg.

Verordnungen

der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission.

Verordnung der Hohen Interalliierten Kommission der Rheinlande

betreffend
die Gerichtsorganisationen (Straf- und Zivil-Gerichtsbarkeit).

(Fortsetzung aus voriger Nummer.)

Titel 2.

Zivilgerichtsbarkeit.

Artikel 15.

§ 1. Die deutschen Gerichte üben ihre Gerichtsbarkeit in Zivilsachen, abgesehen in Bezug auf die im vorstehenden Artikel 1 und Artikel 2, § 5 aufgezählten Personen weiter aus.

§ 2. Jedoch werden die Zivilrechtsstreitigkeiten der im vorstehenden § 1 genannten Personen nach allgemeinen Rechtsbestimmungen vor den deutschen Gerichten anhängig gemacht.

Die Hohe Kommission behält sich außerdem das Recht vor, Sachen oder Kreise von Sachen zu bestimmen, die mit Rücksicht auf die besonderen Umstände, unter welchen sie sich darbieten oder mit Rücksicht auf die Eigenschaft der Prozesspersonen der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen und der Verfolgung durch die nachstehend vorgesehenen Gerichte der Hohen Kommission vorbehalten werden, oder die in anderer Weise nach den Anordnungen der Hohen Kommission behandelt werden müssen.

Artikel 16.

§ 1. Die Ladungen, Aufforderungen und Mitteilungen müssen von einer beglaubigten Uebersetzung in der Sprache des davon Betroffenen begleitet sein.

§ 2. Die Ladungen müssen für das Personal eines Kommissariats an den Hohen Kommissar des betreffenden Landes und für die alliierten Militärpersonen und Beamten und ihre Familien an den Chef de Corps oder den Delegierten der Hohen Kommission im Kreise gerichtet werden.

Artikel 17.

Wenn eine Partei mit Bezug auf die Vorschriften des vorstehenden Artikels 15, § 2, vor ein deutsches Gericht geladen ist und die Anwendbarkeit der genannten Vorschriften bestritten, so kann sie durch Anrufung der Hohen Kommission die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit ablehnen.

Die Hohe Kommission oder die von ihr hierzu bestimmte Behörde beschließt über die Ablehnung; die getroffene Entscheidung ist für das deutsche Gericht bindend.

Artikel 18.

§ 1. In jeder Befehlungszone werden ein oder mehrere Zivilgerichte bestellt, welche die Bezeichnung: „Gericht der Hohen Kommission“ führen. Sie werden besetzt mit einem alliierten Rechtsgelehrten als Vorsitzenden und mit zwei weiteren Rechtsgelehrten, einem alliierten und einem deutschen, als Beisitzern (assesseurs).

§ 2. Die Gerichte der Hohen Kommission bestimmen ihre Verfahrensvorschriften selbst, vorbehaltlich der Revision durch die Hohe Kommission. Wenn in einer Befehlungszone mehrere Gerichte bestehen, müssen diese Vorschriften für alle Gerichte derselben Zone einheitlich sein.

§ 3. Diese Gerichte haben unter den Voraussetzungen des Artikels 15, § 2, über die Zivilsachen zu entscheiden. Sie sind zuständig für die Zone, für welche sie zur Verfolgung der Sachen aller an die Befehlungszone teilhabenden Staatsangehörigen bestellt sind.

Artikel 19.

§ 1. Jede im Artikel 15, § 1, genannte Personen, die durch ein Urteil eines deutschen Gerichts verurteilt ist und sich durch eine mißbräuchliche Entscheidung dieser Gerichtsbarkeit ungerecht behandelt glaubt, kann hiergegen an das Gericht der Hohen Kommission, welches im vorstehenden Artikel bezeichnet ist, appellieren.

§ 2. Das Gericht der Hohen Kommission kann entweder das Urteil bestätigen, welches ihm vorgelegt ist, oder eine Ergänzung der Untersuchung anordnen, oder das Urteil durch einen endgültigen Beschluß abändern.

§ 3. Wenn das Gericht der Ansicht ist, daß die Umstände des Falles es rechtfertigen, kann es gegen die Partei, welche ungerechtfertigter Weise die Billigkeit der deutschen Entscheidung bestritten hat, eine Geldstrafe festsetzen, welche 10 000 Mark nicht überschreiten darf.

Artikel 20.

Die Hohe Kommission behält sich das Recht vor, in jeder Lage des Verfahrens ohne Rücksicht auf früher ergangene Entscheidungen über die Zuständigkeit zu befinden und Kompetenzstreitigkeiten zu regeln.

Artikel 21.

Wenn das Urteil, welches von den deutschen Gerichten gefällt ist, rechtskräftig geworden ist und eine Zwangsvollstreckung gegen einen alliierten Staatsangehörigen nötig ist, so wird eine Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung zur Vollstreckung übergeben und zwar für das Personal seines Kommissariats an den Hohen Kommissar des betreffenden Landes und für die alliierten Militärpersonen, Beamten oder ihre Familien an den Kommandanten der betreffenden Armee.

Titel 3.

Besondere Verbrechen und Vergehen gegen die Befehlungszone.

Artikel 22.

Wer Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung der Hohen Kommission begeht, wird ungeachtet besonderer Bestimmungen mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahr, oder mit einer dieser Strafen bestraft, es sei denn, daß besondere Bestimmungen darüber vorliegen.

Artikel 23.

Wer allein oder mit anderen ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung, die in einer Verordnung der Hohen Kommission vorgesehen sind, zu begehen versucht, oder wer sich der Teilnahme daran schuldig macht, verurteilt in Ermangelung gegenteiliger Vorschriften dieselben Strafen wie der Haupttäter der erwähnten Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen.

Artikel 24.

a) Wer sich einer Gewalttätigkeit oder tödtlichen Beleidigung gegen einen Angehörigen der alliierten Armee schuldig macht oder ihm in der Ausübung seines Dienstes absichtlich Hindernisse bereitet,

b) wer in der Absicht, die Sicherheit der Befehlungszone zu beeinträchtigen, Beschädigungen an Bauwerken, Straßen, Eisenbahnen, Kanälen, Brücken, Telegraphen- oder Telefonleitungen, Wasserbauten, Kunstbauten usw. verursacht, wird von den Militärgerichten der verschiedenen alliierten Armeen in ihren betreffenden Zonen mit denselben Strafen belegt, die zur Unterdrückung dieser Verbrechen und Vergehen vorgesehen sind.

Artikel 25.

§ 1. Jede Person, deren Worte, Gebärden oder Haltung mit Bezug auf Mitglieder der Hohen Kommission oder ihr zugehörten Personen oder mit Bezug auf die Befehlungszone oder irgend ein Mitglied dieser Truppen oder mit Bezug auf die Fahne oder ein militärisches Emblem der Alliierten und Assoziierten sich als beleidigend oder unschädlich kennzeichnen, verurteilt in diejenigen Strafen, welche zur Durchführung der Verordnungen der Hohen Kommission vorgesehen sind.

§ 2. Alle Deutschen in Uniform, die der bewaffneten Macht, der Polizei, dem Feuerwehrcorps angehören, sowie Zoll- und Forstbeamte sind verpflichtet, die Fahnen und Offiziere in Uniform der alliierten und assoziierten Mächte zu grüßen.

Artikel 26.

Wer eine Handlung begünstigt oder begeht, die den Zweck hat, Mißstimmung, Unzufriedenheit, Meuterei oder Disziplinlosigkeit unter den Befehlungsstruppen zu erregen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 27.

Niemand darf Militärgut irgendwelcher Art: Kriegsmaterial, Ausrüstungsgegenstände, Lebensmittel, die den Befehlungsstruppen oder deren Mitgliedern gehören, oder für sie bestimmt sind, sowie irgendwelche Artikel, die aus militärischen Betriebsgenossenschaften, aus Bekleidungsmagazinen, aus Regimentskassinos stammen, erwerben, verkaufen oder in Besitz haben, wenn sich nicht beweisen läßt, daß diese Gegenstände rechtmäßig in seinem Besitz sind. Der Beweis für den rechtmäßigen Erwerb des Eigentums oder Besitzes fällt dem Inhaber des streitigen Gegenstandes zur Last.

Artikel 28.

Es ist streng verboten, an Militärpersonen aller Grade der Befehlungsstruppen Alkohol, Liköre oder giftige oder betäubende Substanzen entgegen den Verordnungen der Armeen zu verkaufen oder unentgeltlich abzugeben.

Im Rückfalle kann das Gericht außer den gewöhnlichen Strafen Schließung des Geschäftes, in welchem die Zuwiderhandlung begangen ist, für eine Zeit bis zu drei Monaten verfügen, wenn die Verantwortlichkeit des Verkäufers festgestellt ist.

Artikel 29.

Es ist jedem Handeltreibenden, Industriellen, Ladeninhaber und allgemein jeder Person, die öffentlich etwas verkauft, verboten, an alliierte Militärpersonen oder Beamte Lebensmittel, Waren oder Gegenstände irgendwelcher Art zu einem höheren Preise zu verkaufen, als er dem deutschen Publikum gegenüber üblich ist.

Artikel 30.

Das Tragen von Uniformen und Abzeichen der alliierten Armeen und der Hohen Kommission, sowie das Tragen ihnen nachgemachter Uniformen und Abzeichen ist jedem unterlag, der nicht zu den alliierten Truppen oder der Hohen Kommission gehört.

Titel 4.

Uebergangsvorschriften.

Artikel 31.

§ 1. Gegen Personen, Handelsfirmen oder Gesellschaften, die sich in den besetzten Gebieten niedergelassen haben, kann wegen Handels-, Finanz- oder Bankgeschäften, die sie während der Dauer des Waffenstillstandes mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der alliierten und assoziierten Behörden tätigen können, keinerlei gerichtliche Verfolgung eingeleitet oder fortgesetzt und keinerlei Strafbestimmung angewendet werden. Die Entscheidung der Hohen Kommission darüber, ob eines der vorgenannten Geschäfte mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der alliierten Behörden getätigt ist, ist unanfechtbar und für alle Teile bindend.

§ 2. Gegen alliierte Bankfirmen oder deren Mitglieder kann keine gerichtliche Verfolgung eingeleitet oder fortgesetzt und keine Strafbestimmung angewendet werden, weil diese Firmen oder Gesellschaften nicht die nach deutschen Befehlen oder Verordnungen vorgeschriebene Eintragung, Konzession oder Handelserlaubnis erlangt haben, sofern diese Firmen oder Gesellschaften ihre Geschäfte in den besetzten Gebieten und während der Dauer des Waffenstillstandes abgeschlossen haben. Diese Vorschriften finden jedoch auf Banken keine Anwendung, die ihren Antrag auf Eintragung nicht binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages eingereicht haben.

§ 3. Ohne die Ermächtigung der Hohen Kommission kann gegen Einwohner der besetzten Gebiete wegen Verwaltungsmassnahmen oder politischer Betätigung aus der Zeit des Waffenstillstandes keine gerichtliche Verfolgung eingeleitet oder fortgesetzt und keine Strafbestimmung angewendet werden.

Die Entscheidung der Hohen Kommission darüber, ob eine Handlung oder Kundgebung Verwaltungs- oder politischen Charakter hatte, ist unanfechtbar und für alle Teile bindend.

Artikel 32.

Wer von den alliierten Militärbehörden während der Waffenstillstandszeit ausgewiesen worden ist, kann ohne Ermächtigung der Hohen Kommission nicht in die besetzten Gebiete zurückkehren. Die Ermächtigung wird nach Anhörung der Militärbehörde derjenigen Macht gewährt, in deren Namen die Ausweisung ausgesprochen wurde.

Artikel 33.

Die von den alliierten Militärbehörden während der Waffenstillstandszeit zeitweise oder dauernd ihres Amtes enthabenen Beamten können ihre Funktionen in den besetzten Gebieten nicht ohne die Ermächtigung der Hohen Kommission wieder aufnehmen. Die Ermächtigung wird nach Anhörung der Militärbehörde derjenigen Macht gewährt, welche die zeitweilige oder dauernde Amtsentsetzung ausgesprochen hat.

Artikel 34.

Strafverfolgungen, die vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages und des angehängten Abkommens von den militärischen Befehlungsbehörden anhängig gemacht worden sind, können von den damit besetzten Gerichten auch nach Inkrafttreten des Friedensvertrages und des Abkommens fortgesetzt werden.

Artikel 35.

Die von den Militärgerichten vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages oder im Verfolge von Verfahren, die unter den vorstehenden angeführten Bedingungen eingeleitet sind, erlassenen Urteile, Befehle oder Anordnungen sind vollstreckbar und zwar auch nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages und der ihm angehängten Vereinbarung. Coblenz, den 10. Januar 1920.

Hohe Interalliierte Kommission.

Verordnung der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission

betreffend

die Berkehrspolizei, Post-, Telegraphen- und Telefonverbindung, die Presse, Verammlungen, Besitz und Handel mit Waffen und Munition und die Ausübung der Jagd.

Auf Grund des dem Friedensvertrage angehängten Abkommens vom 28. Juni 1919 und in der Erwägung, daß es die Pflicht der Hohen Interalliierten Kommission ist, über den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Befehlungsstruppen und infolgedessen über die öffentliche Ordnung zu wachen und es demnach von Wichtigkeit ist, daß die von ihr zu dem vorgenannten Zwecke erlassenen Verordnungen von Allen beachtet werden;

in der Erwägung ferner, daß das dem Friedensvertrag angehängte Abkommen durch die Parlamente oder Regierungen der alliierten Staaten und durch das deutsche Parlament ratifiziert ist, ordnet die Hohe Interalliierte Kommission an:

Titel 1.

Berkehrspolizei.

Artikel 1.

Keine Vorschrift dieses Titels ist auf die in Artikel 1 und 2, § 5, der Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation, aufgezählten Personen anwendbar.

Artikel 2.

Personen jedweder Staatsangehörigkeit, die über 14 Jahre alt sind und ihren gewöhnlichen Wohnsitz im besetzten rheinischen Gebiet haben, müssen mit einer von der zuständigen deutschen Behörde unter deren Verantwortlichkeit ausstellen und visierten Ausweiskarte versehen sein.

Artikel 3.

Im unbesetzten Deutschland wohnhaften Personen ist die Einreise in das besetzte Gebiet mit einer vorstehend vorgeschriebenen Ausweiskarte gestattet.

Die Ausweiskarte muß jedesmal auf Erfordern der alliierten Behörden vorgezeigt werden.

Artikel 4.

Personen, die mit einer Ausweiskarte versehen sind, können im ganzen besetzten Gebiet und zwischen dem besetzten Gebiet und dem unbesetzten Deutschland frei verkehren.

Artikel 5.

Die Einreise in das besetzte Gebiet unterliegt für Personen, auf die sich nicht der vorherige Artikel bezieht, folgenden Bedingungen:

a) Angehörige von Nationen, deren Truppen an der Befehung teilnehmen, können in das besetzte Gebiet auf Grund eines von ihren heimischen Behörden ausgestellten Passes oder einfachen Geleitscheines einreisen.

b) Angehörige anderer Nationen und deutsche Staatsangehörige, die aus einem anderen Lande als Deutschland stammen, bedürfen zur Einreise in das besetzte Gebiet eines von ihren heimischen Behörden ausgestellten Passes. Dieser muß innerhalb 2 Tagen nach der Einreise in das besetzte Gebiet der zuständigen deutschen Behörde zum Visum vorgelegt werden, die davon dem Kreisdelegierten der hohen Kommission unverzüglich Mitteilung macht. Dieser Pass muß auf jedesmaliges Erfordern der alliierten Behörden vorgelegt werden.

Artikel 6.

Die Ausreise aus dem besetzten Gebiet ist frei vorbehaltlich der von jedem Lande für die Einreise in sein Gebiet aufgestellten Bedingungen.

Artikel 7.

Alle Personen, die im besetzten Gebiet reisen, müssen sich den deutschen gesetzlichen Vorschriften für Reisende anpassen. Die verantwortlichen deutschen Behörden müssen auf jedesmaliges Verlangen die Polizeiregister den alliierten Behörden zur Prüfung vorlegen.

Artikel 8.

Alle Personen, die ihren Wohnsitz im besetzten Gebiet nehmen wollen, müssen einen schriftlichen Antrag an die deutsche Behörde des Ortes, an dem sie sich niederlassen wollen, einreichen. Diese Behörde ist zuständig, die nötige Ermächtigung zu erteilen und muß ihre Entscheidung innerhalb 3 Tagen dem Kreisdelegierten der hohen Kommission mitteilen.

Artikel 9.

Den deutschen aktiven Militärpersonen, Offizieren wie Mannschaften, ist die Einreise in das besetzte Gebiet nur gegen eine besondere Genehmigung der militärischen Befehlshaber der betreffenden Zone, in welcher diese Militärpersonen ihren Aufenthalt nehmen wollen, gestattet. Die Genehmigung gibt die Zahl der Tage, für welche sie gültig ist, an.

Sie müssen innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft sich beim Kreisdelegierten der hohen Kommission melden, um ihre Genehmigung visieren zu lassen.

Artikel 10.

Jeder, dessen Anwesenheit im besetzten Gebiet geeignet erscheint, den Unterhalt, die Bedürfnisse oder die Sicherheit der Befehlstruppen oder die öffentliche Ordnung zu gefährden, kann durch Befehl der hohen Kommission aus dem besetzten Gebiet ausgewiesen werden. Dieser Befehl setzt die Bedingungen fest, unter denen die Ausweisung vollzogen wird.

Jeder, der einen Ausweisungsbefehl übertritt, verurteilt die Strafen, welche für die Übertretung von Verordnungen der hohen Kommission vorgesehen sind.

(Schluß folgt.)

Die Nationalversammlung.

Berlin, 15. Jan.

Die Beratung des Betriebsrätegesetzes ist jetzt in ein ruhigeres Fahrwasser eingelaufen. Heute begann das Haus die Beratung der einzelnen Paragraphen. Es liegen dazu eine ganze Reihe von Änderungsanträgen sowohl der beiden Reichsparteien als auch der unabhängigen Sozialdemokratie vor. Am weitesten geht der Antrag der Deutschen Volkspartei, die ganze Vorlage dem Reichswirtschaftsrat zur Vorberatung zu überweisen. Die Tendenz der sonstigen Änderungsanträge ergibt sich aus der grundsätzlichen Stellung, die die äußerste Rechte und die äußerste Linke zu dem Gesetz einnehmen. Erhielt man die befürchtete wirtschaftliche Schädigungen und schlimmen Einflüsse der Betriebsräte, wie sie von der Rechten beim Zustandekommen des Gesetzes in seiner gegenwärtigen Form befürchtet werden, beseitigen; der letzteren — der unabhängigen Sozialdemokratie — geht das Gesetz nicht weit genug, und sie sucht die Befugnisse der Betriebsräte in revolutionärem Sinne, d. h. im Sinne einer radikalen Sozialisierung unseres Wirtschaftslebens zu erweitern.

Das Ergebnis der Abstimmungen über die einzelnen Paragraphen, die heute stattfanden, läßt sich kurz dahin charakterisieren, daß die sämtlichen Änderungsanträge von rechts und links abgelehnt und das Gesetz durchweg in der Fassung des Ausschusses von den Mehrheitsparteien angenommen wurde.

Bis zu der um 2 Uhr eintretenden Mittagspause wurden die ersten 6 Paragraphen des Gesetzes erledigt. In der kurz vor 4 Uhr beginnenden Nachmittags-sitzung wiederholte sich das Bild der Vormittags-sitzung. Die von rechts und links gestellten Änderungsanträge wurden abgelehnt und die einzelnen Gesetzesparagraphen in der Ausschussfassung angenommen. Das Gesetz wird bis zum 37. erledigt. Um 10 Uhr abends vertagt sich das Haus.

Nächste Sitzung Freitag 9 Uhr. Fortsetzung der heutigen Beratung. Vorher 54 kleine Anfragen.

Berlin, 16. Jan.

Zunächst stehen 54 Anfragen zur Erledigung, von denen eine große Reihe nicht erledigt werden kann, da entweder die betreffenden Abgeordneten oder die zuständigen Regierungsvertreter nicht anwesend sind.

Auf eine Anfrage des Abg. Mittelmann (D. Sp.) über die Zurückhaltung des Admirals v. Reuter und anderer Offiziere und Mannschaften der Seaplane-Mannschaften erklärte Legationsrat Dr. Marc u s, es werde damit gerechnet, daß, nachdem England die Besetzung der Flotte nicht als Kriegsverbrechen ansehe, die Heimsendung nunmehr in kürzester Frist erfolgen werde. Von einem erneuten Notwechsel glaube die Regierung absehen zu können.

In Beantwortung weiterer 11 Anfragen erklärt die Regierung u. a., daß unsere Kriegsalabenteur und Raketenanstalten in Sizilien umgewandelt würden. Nach Aufhebung der Zölle, für die alle Vorbereitungen getroffen sind, würden die Gebäude vermutlich zu Schulzwecken Verwendung finden.

Die Abgabe der in der Harburger Oelfabrik vorhandenen Mengen von Oelfischen an die Landwirtschaft sei in die Wege geleitet; sie solle infolge der durch die teuren Rohstoffe bedingten hohen Preise.

Hierauf wird die zweite Beratung des Betriebsrätegesetzes fortgesetzt. Zunächst wird die nationale Abstimmung über den Antrag der Deutschen Nationalen Volkspartei zu § 20 vorgenommen, das Wahlalter von 18 auf 20 Jahre und die Dauer der Befähigung im Betriebe von 6 Monaten auf 2 Jahre heraufzusetzen. Die Abstimmung ergibt die Ablehnung des Antrages mit 237 gegen 58 Stimmen bei zwei Enthaltungen.

Die Paragraphen 20 und 21 werden mit lediglich formalen Änderungen der Ausschussvorlage angenommen, desgleichen die Paragraphen 45 und 46, die von der Zusammensetzung und Einberufung der Betriebsversammlung handeln, sowie § 47, nach dem an den Betriebsversammlungen je ein Beauftragter der im Betrieb vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer mit beratender Stimme teilnehmen kann.

Der nächste Abschnitt behandelt die Aufgaben der Befugnisse der Betriebsleitung. Zu den Aufgaben der Betriebsräte gehören nach § 66 und anderen Paragraphen die Beratung der Betriebsleitung zur Herbeiführung hoher wirtschaftlicher Betriebsleistungen, Förderung neuer Arbeitsmethoden, Anrufung des Schlichtungsausschusses zur Beilegung von Streitigkeiten, Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer, Einwirkung auf die Abstellung von Beschwerden, Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahr in den Betrieben, Mitwirkung bei der Verwaltung von Pensionskassen und anderen Wohlfahrtsanstalten.

Paragraph 66 wird in der Kommissionsfassung angenommen.

Nach § 70 werden für die Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht, ein oder zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt, um die Arbeiterinteressen zu vertreten. Sie haben Stimmrecht in den Aufsichtsrats-sitzungen, erhalten aber nur Aufsichtsratsentscheidung.

Die Deutsche Volkspartei beantragte eine Änderung dahin, besondere Aufsichtsrats-sitzungen zur Entgegennahme von Arbeiterwünschen einzuführen, während die Deutschen Nationalen Streichung verlangen.

Die Deutsche Volkspartei beantragte eine Änderung dahin, besondere Aufsichtsrats-sitzungen zur Entgegennahme von Arbeiterwünschen einzuführen, während die Deutschen Nationalen Streichung verlangen.

Die Abschnitte über die Aufgaben und Befugnisse der Arbeiter- und Angestelltenräte (Mitbestimmungsrecht), über den Gesamtbetriebsrat und den Betriebsobmann (Paragraphen 78 bis 92) werden zusammen beraten und nach kurzer Aussprache im wesentlichen unverändert angenommen.

Abends um 9 Uhr, nach 12 Stunden, ist die Sitzung noch nicht zu Ende. Nächste Sitzung Samstag vorm. 10 Uhr. Kleine Anfragen.

Für Tagesgeschichte.

Die diplomatischen Beziehungen.

Der Ministerrat des Reichskriegsministeriums Dr. Ma b e r hat zu einer überraschenden Lösung der vorläufigen Besetzung des Geschäftsträgerpostens in Paris geführt. Es war seit längerer Zeit mit einer ganzen Reihe anderer Persönlichkeiten verhandelt worden, bis plötzlich, offenbar in parlamentarischen Kreisen, der Gedanke aufgetaucht ist, die nun freie Arbeitskraft des Reichsministers in Paris zu verwenden. Es wird berichtet, daß er sich für diesen Posten deshalb ganz besonders eigne, weil er als Mitarbeiter von Kallwitzer früher in der Eigenschaft als Vorkämpfer im Nationalrat wiederholt in Paris an Verhandlungen teilgenommen habe. Man sagt ihm ferner gute Kenntnisse der französischen Sprache nach sowie auch persönliche Beziehungen im Zusammenhang mit der Tatsache, daß seine Frau aus Lothringen stammt. Lord K i l l a n o r t, der britische Geschäftsträger in Berlin, hat dem Minister des Auswärtigen seinen Eintrittsbefehl abgefordert.

Sue als Kritiker.

In einer sozialdemokratischen Konferenz hat sich der Abg. H u e, der Führer des alten Bergarbeiterverbandes, über die politische und wirtschaftliche Lage ausgesprochen. Welche Kreise hätten sich von der Revolution abgewandt, weil die Regierung zu viel nach links regiere. Bis tief in die Arbeiterkreise hinein sei diese Stimmung vorhanden. Der Abg. Hue ist ganz niedergeschlagen über die Beobachtungen und Erfahrungen, die er seit der Revolution gemacht hat. Die Sozialisierung sei noch gar nicht durchführbar, da geeignete technische und wirtschaftliche Führer in der Arbeiterklasse noch nicht vorhanden seien. Ein Drittel der Betriebsräte sei nicht einmal imstande gewesen, die von ihm verfaßten Fragebogen zu beantworten. Es sei ein Fehler der früheren Parteipolitik gewesen, daß sie den Sozialdemokraten den Eintritt in die Regierung verbot, denn jetzt ständen in der Regierung Kräfte, die sich erst einzuarbeiten hätten. Hue vertritt die Ansicht, daß es besser gewesen wäre, wenn die Sozialdemokraten 1919 die Regierung nicht hätten zu übernehmen brauchen, weil die Verhältnisse, obwohl sie den Zusammenbruch herbeiführten, noch nicht reif für den Sozialismus waren.

Das neue Reichstagswahlrecht.

Zu den verschiedenen Gerüchten über die geplante Neueinrichtung der Wahlkreise wird jetzt offiziell mitgeteilt:

Die Reichsregierung nahm überhaupt noch keine Stellung zur Frage der Einteilung der Wahlkreise. Gegen hat das Reichsministerium d. S. Innern die Landesregierungen gebeten, im Anschluß an die Vorarbeiten des Reichsministers des Innern, wovon ein 3 bis 5, d. h. andere 6 bis 8 Abgeordnete für den Wahlkreis in Aussicht nimmt, über die Vorläufe über die Gestaltung der Wahlkreise zu machen. Es kann sich dabei natürlich nur um Eventualvorschläge handeln, da ja die Frage, ob in den Kreisen auf die Wahl von 3—5 oder 6—8 Abgeordneten abgestimmt wird, erst nach der Entscheidung der Nationalversammlung unterliegt. Von den Ländern äußerten einige bereits Wünsche, andere, darunter Preußen, noch nicht. Die Reichsregierung wird bei ihren endgültigen Vorschlägen auf die Wünsche der Länder gebührende Rücksicht nehmen, da diese aus ihrer besonderen Kenntnis des geographischen Verkehrs und der sonstigen Verhältnisse heraus am besten die möglichst praktische Gestaltung der Wahlkreise ermitteln können. Die Regierung entscheidet über die Einteilung der Wahlkreise überhaupt nicht endgültig, da die Abgrenzung der Wahlkreise ein Bestandteil des Wahlgesetzes bilden soll und daher von der Nationalversammlung, worin alle Parteien Vorschläge und Anregungen geben können, beschlossen wird. Jedenfalls aber werden sich die maßgebenden Gesetzgebungsorgane zu beschreiben haben, die Wahlkreise zwar, wo sie zu groß sind, zu teilen, aber sonst an den bestehenden Wahlkreisgrenzen, die sich übrigens fast durchweg mit den Verwaltungsgrenzen decken, möglichst wenig zu ändern.

Gegen die Kapitalflucht.

Wie das Berliner Tageblatt hört, steht die Veröffentlichung der neuen Verordnungen zur Verhütung der Kapitalflucht bevor, da sie bereits in endgültiger Fassung vom Reichsrat bewilligt wurden.

Es wird angeordnet, daß bis zum 31. Dezember 1924 Depot- und Depositionsbankgeschäfte geschäftsmäßig nur von solchen Banken betrieben werden dürfen, die der Anzeigepflicht nach § 76 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 in der Fassung vom 26. Juli 1918 unterliegen und dieser Anzeigepflicht bei dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 genügt haben. Unter dieser Verordnung fallen außer Sparkassen auch alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- und Bankergeschäfte betreiben. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen können im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister Ausnahmen für öffentliche Sparkassen, Unternehmungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden zulassen, sofern für eingetragene Genossenschaften, die einem Revisionverband angeschlossen sind, Ausgenommen sind Genossenschaften, die bei dem Inkrafttreten der neuen Verordnung noch nicht im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Geschäftsbetrieb über die Zahl ihrer Mitglieder hinausgeht.

Aus den weiteren Bestimmungen scheint hervorzugehen, daß man eine Kapitalabwanderung über neu errichtete Filialen ausländischer Banken verhindern und dazu das Depotgesetz ausbauen und in den bestehenden Vorschriften rücksichtslos ausnützen will.

Die Lage im Reich.

Entspannung.

Berlin, 16. Jan.

Die Lage im Reich hat sich weitergehend entspannt, insbesondere im Rheinland, in Westfalen und in Oberschlesien. Im Rheinland und Westfalen wird der gesamte Eisenbahnbetrieb aufrecht erhalten, es ist nur noch eine Station im Bezirk Dortmund im Streik. Die Meldungen über Unruhen in Eisenach sind nicht zutreffend. In Leipzig wurde eine Demonstration jugendlicher ohne Waffenbrauch aufgelöst. In Oberschlesien haben alle Betriebe mit Ausnahme der Werke in Oppeln die Arbeit wieder aufgenommen. In Berlin und Hamburg kam es zu Demonstrationen, die aber nicht zu ernstlichen Ausschreitungen führten. In Berlin herrscht unverändert Ruhe. Die unabhängigen Führer Brack, Heine und 24 weitere Streikführer wurden verhaftet.

In Spandau ist gestern abend auf das dortige Pulvermagazin Haselhorst, das von Beamten der Wach- und Schießgesellschaft bewacht wird, ein Überfall verübt worden. 8 bis 9 Männer, die im Auto herangekommen waren, näherten sich dem Wächter, überwältigten ihn plötzlich und schloßen ihn unter Anwendung von Gewalt in dem Magazin ein. Darauf raubten sie größere Mengen des dort lagernden Materials, ließen jedoch die Munition unberührt. Die Beute verladen sie in dem Kraftwagen und fuhren davon.

Lärmjahren in der sächsischen Kammer.

Die sächsische Volkskammer erlebte heute Lärmjahren, wie sie noch nicht dagewesen sind. Bei einer Lebensmittelbesatzung der Deutschen Nationalen Abg. Beutler in der Wirtschaftsmisère Sch w a r z a n. Beutler erklärte, für die Putsche von links seien die Deutschen Nationalen nicht verantwortlich. Die Regierung, die im ersten Revolutionsjahr ihre Unfähigkeit erwiesen habe, werde schon ganz von selbst stürzen. Minister Schwarz machte seinerseits die Deutschen Nationalen für den Krieg verantwortlich. In der darauffolgenden erregten Auseinandersetzung bezeichnete der Minister den Abg. Beutler als Karikatur eines Abgeordneten. Abg. Beutler rief: „Die Verbrecher sitzen dort“ und zeigte auf die Unabhängigen. Diese erhoben darauf einen fürchterlichen Tumult, schrien und tobten, und man hörte Titulationen wie „Bluthund“, „Verbrecher“, „Kriegsbeholder“ usw. Minister Schwarz rief darauf den Deutschen Nationalen zu: „Ihr sollt die ersten sein, die beim Zusammenbruch an den Gassen kommen.“ Dem Vizepräsidenten gelang es nach wiederholten Versuchen, die unparlamentarischen Entgleisungen wieder einzulenken, worauf die Sitzung wieder in sachlicher Weise weitergeführt werden konnte.

Allerlei Nachrichten.

Rohstoffverhandlungen.

Zwischen deutschen und amerikanischen Handelskreisen schweben, wie aus zuverlässiger Berliner Quelle verlautet, Verhandlungen über die Belieferung mit Rohstoffen. Es handelt sich dabei um Wolle und Baumwolle. Die Abmachungen sollen auf folgender neuartiger Grundlage geschlossen werden: Für bestimmte Beträge, deren Höhe noch nicht feststeht, aber viele Millionen Dollar erreicht, werden Rohmaterialien an deutsche Firmen geliefert. Die Hälfte der Rohstofffabrikate geht in den Besitz der Amerikaner über, während die andere Hälfte von den deutschen Fabrikanten im Deutschen Reich verbleiben darf. Es hat dies den Vorteil, daß deutsch-amerikanische langfristige Kredite in Anspruch genommen werden müssen, und daß die Amerikaner kein deutsches Geld annehmen brauchen. Die Verhandlung erfolgt ausschließlich durch Arbeit. Die Verhandlungen sind bisher gütlich fortgeschritten und dürften kurz vor dem Abschluß stehen.

Der Kaiser als Kläger.

Vor dem kaiserlichen Landgericht fand die Verhandlung im Zivilprozeß des früheren Kaisers gegen die Cottische Verlagsbuchhandlung wegen der Veröffentlichung des dritten Bandes der Bismarck'schen Gedanken und Erinnerungen, dessen Erscheinen durch eine gerichtliche Verfügung verboten bzw. sistiert wurde. Die Verlagsfirma beanstandete durch ihre Verteidigung die Rechtsgültigkeit der Verfügung aus formalen Gründen. Sie beantragte Aufhebung der Verfügung, andernfalls soll dem Verlag durch Bismarck eine Sicherheitsleistung in der Höhe des Streitwertes von 500 000 Mark zugesprochen werden. Der Vertreter des früheren Kaisers beantragte auf Grund des Urheberrechts die Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung des Richters. Der dritte Band ist bereits in mehreren hundert Exemplaren angesetzt, ist bereits in Schweden und wird dort überliefert. Die Familie Bismarck hatte mit dem Verlag vereinbart, daß das Honorar für das Buch der Öffentlichkeit anvertraut wird. Die Verhältnisse

des Verfalls bzw. das Urteil in der Prozeßsache werden am 24. Januar verkündet.

Die Auslieferungsliste.

Der Pariser Berichterstatter der „Times“ meldet, die Frage der deutschen Kriegsgefangenen sei jetzt endgültig geregelt. Man sei darauf bedacht, nur die Namen derjenigen auf die Liste zu setzen, die so furchtbare Verbrechen schuldig seien, daß es jeder zivilisierten Nation unmöglich sei, ihnen Unterschlupf zu gewähren. Es würde sehr leicht unternommen, um dem Verzeichnis der Auslieferenden sowie den ihnen zur Last gelegten Verbrechen in Deutschland weite Verbreitung zu sichern. Die Militärbehörden hätten in den Listen peinlich nachgewiesen, daß sie nicht Rache am Feind suchten, sondern Gerechtigkeit gegenüber Verbrechen. Es beziehe daher nicht die geringste Absicht einer Auslieferung von Männern wie Ludendorff und Hindenburg, die den Krieg führten, sondern nur derjenigen, die die erlaubten Grenzen überschritten hätten. Die britische Liste enthalte natürlich auch eine Anzahl von Personen, die zum Unterseebeschuß in Beziehung standen. Desgleichen werde die Auslieferung derjenigen gefordert, die ihren Mannschaften befahlen, auf britische Matrosen zu schießen, die nach der Torpedierung ihrer Schiffe im Wasser um ihr Leben kämpften. Auch der Fall des Kapitän Frigate werde eine Auslieferung zur Folge haben. Es sei wahrscheinlich, daß auch Tirpitz, dem aus schriftlichen Befehlen die persönliche Verantwortung für die barbarische Nahrung des U-Bootskrieges nachgewiesen sei, auf der Liste stehe. Der Fall des Kaisers werde mit äußerster Strenge durchgeführt werden.

Kleine Chronik.

Die eigene Mutter. Laut Berliner Lokalanzeiger ist der Name der Heilauischen Kinder durch das Geständnis der Mutter aufgedeckt. Wie sie zugibt, hat sie ihre Kinder, um sie für eine Unart zur Strafe zu ziehen, in die Lüneburger gesperrt, sie will jedoch nicht die Absicht gehabt haben, sie zu töten.

Graf und Fabrikmädchen. Die Romanistin ist auch heute noch nicht ausgeforscht. Wie der „Deutschen Journalpost“ aus Maastricht geschrieben wird, war während des Belages in der deutschen Steingutwarenfabrik im benachbarten Friedrichsfeld ein französischer Offizier, der Graf Hill von Lombardie, ein reicher Weingutsbesitzer aus der Champagne, als Aufsichtsführer über seine französischen Mitgefangenen tätig. Zu der gleichen Fabrik arbeitete auch die 18-jährige Eleonore Delhäuser, in die sich der Gefangene damals verliebt hatte. Nach erfolgter Auslieferung kehrte der Graf nach Frankreich zurück, erschien jedoch vor kurzem mit einigen Anverwandten in Friedrichsfeld und betrieb seine Verführung mit dem jungen Mädchen, die ihm am 9. d. Mts angetraut wurde. Zu der sehr fröhlichen Hochzeit waren auch zahlreiche Arbeiter der Steingutfabrik geladen.

Schiffsunfälle. Havas meldet aus Portent: Das U-Boot „Daphne“ ist in dem Golf von Gascogne mit dem es begleitenden U-Boot „Nereide“ von einem heftigen Orkan überrascht worden, der drei Tage angehalten hat. Die „Nereide“ wurde von der „Daphne“ getrennt. Über ihren Verbleib ist nichts bekannt geworden. Man rechnet mit ihrem Verlust. Die „Daphne“ ist schwer beschädigt worden.

Gerichtszeitung.

© **Todesurteil gegen Arco-Valley.** Aus München wird gemeldet: Das Urteil gegen den Mörder des früheren Ministerpräsidenten Eisner, Graf Arco, lautet auf Todesstrafe ohne Abkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Nach Verkündung des Urteils erbat sich Arco das Wort und führte aus, daß er die Konsequenzen ziehen werde. Er habe erfahren, daß drei Kameraden beabsichtigen, ihn zu befreien. Er würde das als eine Dummheit ansehen und bitte, davon absehen zu wollen. Sie sollen mitheßen am Wiederkauf des Vaterlandes, wodurch sie diesem und ihm selbst den größten Dienst erweisen würden. Nach diesen Worten erhob sich in dem dichtgefüllten Zuhörerraum ein noch nie erlebter Beifallsturm. Der Vorsitzende nahm keine Veranlassung, die Rundgebung zu rügen.

Lokales und Allgemeines.

— **Auslandsreisen.** (Gültig für das besetzte Gebiet.) Zu Reisen ins Ausland ist ein deutscher Reisepaß erforderlich, ausgestellt durch die zuständige Polizei, die ihn an den nächsten Kreisdelegierten der hohen interalliierten Rheinlandkommission zwecks Befürwortung weiterreicht. Wer nach Frankreich zu reisen wünscht, hat dem deutschen Reisepaß ein begründetes Gesuch in französischer Sprache, an den französischen Oberkommissar bei der Rheinlandkommission in Koblenz gerichtet, beizufügen. Wer sich nach England oder Amerika begeben will, hat sich mit seiner Bitte an den Vertreter dieser Länder zu wenden. Diejenigen, die nach Ländern reisen wollen, die in der Rheinlandkommission nicht vertreten sind, wenden sich mit ihrem deutschen Reisepaß an das nächste zuständige Konsulat. Verkehrscheine nach diesen Ländern werden nicht mehr ausgestellt und auch nicht mehr verlängert.

— **Rauchverbot.** Von der Eisenbahndirektion wird uns geschrieben: In letzter Zeit mehrten sich die Fälle, daß die Reisenden in feiner Weise das Rauchverbot in Nichtraucherabteilen der Personen- und Schnellzüge beachten und ohne Rücksicht auf ihre Mitmenschen, Kranke und Reisende, die das Rauchen nicht vertragen können, rauchen. Dies gab uns Veranlassung, das gesamte Zugpersonal und die Zugbegleiter anzuweisen, mit allem Nachdruck darauf zu halten, daß in den für Nichtraucher bestimmten Abteilen nicht geraucht wird, auch dann nicht, wenn der Reisende sich allein im Abteil befindet, oder von den Mitreisenden Einwendungen hiergegen nicht erhoben werden. Reisende, die sich den Anordnungen des Zugbegleitpersonals in bezug auf Unterlassung des Rauchens widersetzen, werden zur Anzeige gebracht und haben zu gewärtigen, von der Fahrt ausgeschlossen zu werden.

— **Nassau, 17. Januar.** (Deutsch-demokratische Partei, Ortsgruppe Nassau.) Am Freitag, den 16. Januar, gelang es endlich den Mitgliedern und Anhängern der Ortsgruppe der deutsch-demokratischen Partei zusammen zu kommen, um für die Arbeit der kommenden Jahre die notwendigen Grundlagen zu schaffen. Die Versammlung eröffnete und leitete im

Auftrage des erkrankten 1. Vorsitzenden Rechtsanwalt Gies der 2. Vorsitzende Herr Lehrer Todt-Scheuern. In seinen einleitenden Worten begrüßte Herr Lehrer Todt die zahlreiche Versammlung und gab der freudigen Gewissheit — im Hinblick auf die gegen früher rege Beteiligung — kund: „Der demokratische Gedanke ist, wie wir hoffen, auch geworden.“ Man schritt zur Neuwahl des Vorstandes. Gewählt wurden zum 1. Vorsitzenden Lehrer Emrich, zum 2. Vorsitzenden Lehrer Todt, zum Kassensführer Oberpostassistent Wörich, zum Schriftführer Albert Schrupp, zu Beisitzern Töpfer Philipp Knoch, Schlossermeister Karl Philippur und Bauunternehmer W. Heister. Sodann wurde die Stellung der Partei zur Kreistagswahl erwogen. In Anbetracht des Umstandes, daß die Stadt Nassau ein Vertreter für den Kreistag zu stellen hat, wird vom Parteistandpunkt aus keine Stellung zu der Frage genommen. Den anwesenden demokratischen Stadtverordneten wird anempfohlen, als geeigneten Mann das bisherige Kreistagsmitglied, Herrn Bürgermeister Hasenclever ins Auge zu fassen und sich dieserhalb mit den Vertretern der anderen Parteien ins Einvernehmen zu setzen. Aus den in der Nassauer Bürgerchaft sehr interessierenden Besprechungen im Anschluß daran, wurden dann zwei Anträge aus der Versammlung laut. 1. „Die Versammlung beschließt, die Stadtverordneten möchten dahin wirken, daß jedem Haushaltungsvorstand von Nassau ein Kasten Brennholz zum Preise von 40 Mark durchs Los überlassen wird. Weiterverkauf dieses Holzes darf nicht stattfinden.“ Die Versammlung war einstimmig der Ansicht, daß jedem Bürger Nassaus ohne Ansehen seines Einkommens dieses Recht zugestanden werden müsse. In Verfolgung der sehr angeregten Aussprache über die Bewirtschaftung des Nassauer Gemeindewaldes wurde der dringende Wunsch laut, daß dabei das sachmännische Nassauer Bürgertum gehört werden müsse. Der Wunsch veränderte sich in dem Antrag: „Die Stadtverordneten möchten darauf hinwirken, daß eine sachmännische Kommission, bestehend aus Nassauer Bürgern, gewählt werde, die die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes zu überwachen hat.“ Auch dieser Antrag fand einstimmige Annahme. Während der Besprechung dieser wichtigen städtischen Angelegenheiten traten noch sehr viele, die Gemeindefürsorge betreffende Fragen auf, die aber wegen der schon sehr fortgeschrittenen Zeit nicht erledigt werden konnten. Sie wurden bis zur nächsten — jetzt allmonatlich stattfindenden — Mitglieder- u. Anhängerversammlung der Partei verlagert. Daran anschließend nahm der Versammlungsleiter Gelegenheit, kurz darauf einzugehen, daß alle diesbezüglichen Fragen in echt demokr. Sinne zu behandeln seien. Die Person sei auszuscheiden und die Sache in den Vordergrund zu stellen. Des weiteren gab er dann eine Erklärung ab, weshalb die Partei nicht zu den Ausführungen des Herrn Klingemann (deutschnationaler Versammlung) hätte Stellung nehmen können. Es wurde in Aussicht gestellt, die Frage von Kirche und Schule im neuen Staate demnächst vom demokratischen Standpunkt aus zu betrachten. Nachdem er kurz zur sozialistischen und autokratischen Anschauung Stellung genommen hatte, bat er nochmals, den erwachten Geist weiter zu wahren und zu pflegen, damit der demokratische Gedanke, der in jedem echten deutschen Herzen schlummert, zur Erkenntnis käme und damit auch zum Bekenntnis werde. Uns einigt nicht gleiche Arbeit, gleicher Lohn, nicht Stand und Herkunft, sondern die Gefinnung, die sich betätigt zum Wohle des Volksganzen, uns einigt die demokratische Idee! In dem Gefühl, den rechten Weg gefunden zu haben, trennte man sich mit dem Gelübde, ihn auch zu gehen. Glück auf den Weg!

— **Nassau, 17. Januar.** Während der Hochwassertage hat Herr Bär von hier in der Lahn mit einem Streichhaken einen Goldkarpfen im Gewichte von 15 Pfund gefangen. — Herr Fotograf Willy Brann hat während des Hochwassers acht verschiedene Aufnahmen gemacht. Dieselben sind in den Buchhandlungen Brunn und Jörg ausgestellt und auch käuflich.

— **Nassau, 17. Januar.** Zur Aufnahme von sterbenden Kindern haben sich bis jetzt bereit erklärt: Bürgermeister Hasenclever, Direktor Iwer, Direktor Jung, Apotheker Arens, Pfarrer Lic. Freylenius, Verwalter Poppe-Scheuern, L. Dellmann, Moritz Schrupp, Wwe. Scheuern, H. Kötz, Jerusalem-Bergnassau, J. Hk. An Beiträgen gingen bei Herrn Hk ein: Frau Hartmann (Kurgast) 15 M., Fr. Kochmann 3 M., Fr. A. Wild 1 M., Fr. L. Helfmann 1 M., Ungenannt 2 M., G. O. S. 100 M., Upite 100 M. Weitere Beiträge und weitere Meldungen für Kinder nimmt jederzeit Herr Hk entgegen. Bemerkt sei noch, daß nur gesunde Kinder zur Aufnahme nach hier gesandt werden.

— **Nassau, 17. Januar.** Der zweite Lehrer in Becheln, Herr Karl Reiper, ist vom 1. Januar 1920 ab zum 1. Lehrer daselbst ernannt worden.

— **Nassau, 19. Januar.** In der Holzversteigerungs-Bekanntmachung der Gräf. v. d. Broebensche Rentei in heutiger Nummer ist ein Druckfehler unterlaufen. Es muß heißen Distrikt Langenauerwald anstatt Distrikt Langauerwald.

— **Nassau, 18. Januar.** Gestern abend 8 Uhr hatten die ehemaligen Kriegsgefangenen eine Zusammenkunft bei Kamerad Blank. Herr Lehrer Müller hier hatte die Lebenswürdigkeit zu diesem Zusammenkommen die Anregung gegeben. In einer kleinen Ansprache legte Herr Müller Grund und Zweck der Zusammenkunft dar; insbesondere betonte er, daß gerade die Kriegsgefangenen von hier und Umgebung — ähnlich wie die Kriegsbeschädigten — sich zusammenschließen müßten, um ihre wirtschaftlich notwendigen Interessen nach außen hin zu wahren und vertreten zu wissen. Nach lebhafter Aussprache kam man zu dem Entschluß eine Wirtschaftliche Vereinigung ehemaliger Kriegsgefangener, Nassau und Umgebung, ins Leben zu rufen. Als Vorstandsmitglieder wurden gewählt: Herr Wilhelm Müller, Kalkbachtz.; als dessen Stellvertreter Herr Fritz Hehner, Oberstraße; Herr Robert Schwill als Vertrauensmann und Schriftführer. Die Erschienenen brachten zum Schluß den lebhaften Wunsch zum Ausdruck, den nun befreiten Kameraden aus französischer Gefangenschaft durch Zusammenfluß aller Kriegsgefangenen einen Halt zu gewähren, und ihnen in jeder Hinsicht zur Seite zu stehen.

— **Bergnassau-Scheuern, 19. Januar.** Die Eheleute Wilhelm Wagner feiern am Dienstag, den 20. Januar 1920, das Fest der silbernen Hochzeit.

Bereinsnachrichten.

— **M.-G.-B. „Niederkrantz“.** Mittwoch abend 7½ Uhr Gesangstunde im Vereinslokal. Vollzähliges und pünktliches Erscheinen wird erwartet.

— **Stenographenverein „Cabelsberger“.** Montag abend: Übungsstunde (Leiter Eduard Moser.)

Nachrichten des Wirtschaftsamtes der Stadt Nassau.

Zulagen.

Die Zulagen von Nahrungsmitteln für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahre werden am Dienstag, den 20. Januar, vormittags, auf dem Rathause ausgegeben.

Zwieback.

Für Kinder, Kranke und Personen über 60 Jahre steht Zwieback brotkartenfrei zur Verfügung. Bezugsscheine werden am Dienstag, den 20. Januar, vormittags, auf dem Rathause ausgegeben.

Wein.

Für alte, kranke und schwächliche Personen steht Ungarwein zur Verfügung. Preis pro Flasche 8,50 M.

Bezugsscheine sind auf dem Rathause, Zimmer 4, erhältlich.

Puddingpulver.

In sämtlichen Kolonialwarenhandlungen ist Puddingpulver im freien Handel erhältlich.

Umtausch der Fleischkarten.

Die neuen vom 19. Januar an gült. Fleischkarten werden am Donnerstag, den 22. Januar, vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 2—4 Uhr im Rathause ausgegeben.

Auf die Erwiderung und Berichtigung

des sozialdem. Vereins Nassau in Nr. 8 d. Bl. entgegenen wir, daß wir selbstverständlich jeder mann, also auch dem Sozialdemokraten, das Recht eigener politischer Meinung und die Berechtigung dazu, sie öffentlich zu bekennen und zu verteidigen, zugestehen. Nur bitten wir, solche Meinungsverschiedenheiten künftig sachlich zum Austrag zu bringen. Die Ausführungen des Herrn Hoin, — der übrigens mindestens 35—40 Min. sprechen und seine Darlegungen zu Ende führen konnte in weitgehend geläuterter Rücksicht seitens der Zuhörer und des Versammlungsleiters —, ließen davon leider nichts merken. Das werden alle Teilnehmer an der Versammlung am 8. Januar bestätigen, auch die, welche anderen Parteien angehören. Mit Rücksicht auf die Leser d. Bl. soll hier nicht in eine ausführliche Erörterung der angeschnittenen Fragen eingetreten werden, die wir im übrigen nicht fürchten. Der Einladung des sozialdem. Vereins zur Teilnahme an seinen öffentl. Versammlungen werden wir nach Möglichkeit gerne nachkommen. Hoffentlich lernt man aber bald auf allen Seiten, den politischen Kampf ruhig und sachlich zu führen; in der bisher geübten und in der genannten Versammlung wieder von Herrn Hoin gezeigten Art kommen wir nicht weiter, die politische Sprache bleibt dann unfruchtbar und wirkt nur abstoßend und verbitternd. Wir schließen damit unsererseits die Erörterung der Angelegenheit.

Deutschnatl. Volkspartei, Ortsgruppe Ems-Nassau und Umgebung.

Stammholzversteigerung.

Die Gemeinde Bergnassau-Scheuern verkauft im Distrikt „Heideberg“

ca. 130 Festm. Kiefern 1.—4. Kl.

Schriftliche Angebote, die den Vermerk tragen, daß sich Käufer den allgemeinen Holzverkaufsbedingungen unterwirft, werden bis zum 21. Januar 1920, mittags 2 Uhr, vom Bürgermeisteramt entgegengenommen. Förster Stoll in Nassau (Lahn) zeigt auf Verlangen das Holz. Zuschlagsfrist 6 Tage. Verladestation Nassau (Lahn), ca. 2 Km. entfernt.

Der Bürgermeister: Ra u.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, heute Morgen 6½ Uhr meine liebe Tochter, unsere gute Schwester, Schwägerin und Tante

Fräulein Susanne Busch

im Alter von 40 Jahren zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

I. N. der trauernden Hinterbliebenen:

Frau Gertrud Busch Ww.

Nassau, 18. Januar 1919.

Die Beerdigung findet Mittwoch nachm. 3 Uhr statt.

Kathol. Jungfrauenverein Nassau.

Heute verschied nach langem Krankenlager unser treues Mitglied

Fräulein Susanne Busch

im 40. Lebensjahre.

Die Beerdigung findet Mittwoch nachmittags 3 Uhr, das Seelenamt Donnerstag morgen 7½ Uhr statt.

Dieses zeigen wir unseren Mitgliedern an mit der Bitte um zahlreiche Teilnahme.

Der Vorstand.

République Française.
Administration des Territoires
Allemands Occupés.
CERCLE d'UNTERLAHN.
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Lauf Befehls des Oberbefehlshabers der französischen Rheinarmee ist Einfuhr, Verbreitung und Verkauf der Zeitschrift „Gartenlaube“ in das französisch besetzte Gebiet endgültig verboten.

Dies, den 10. Januar 1920.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

République Française.
Administration des Territoires
Allemands Occupés.
CERCLE d'UNTERLAHN.
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

An die Herren Kaufleute und Industriellen!

Den mit Listen vom 20. 31. Oktober u. 17. Dezember veröffentlichten Gegenständen sind folgende hinzuzufügen:
Saatzgut, Sämereien, Futtermittel, Düngemittel, Mieten landwirtschaftl. Maschinen, Handel mit landwirtschaftlichen Maschinen.

Elektrizität: Installations- und andere Bedarfsartikel.

Wolle: Rohabfallwolle, solche gekämmter Ware wie auch von Wollstoffen.

Leinen und Leinwand: Rohleinen, Haus-, Tisch- und Toilettenwäsche.

Maschinen: Maschinen und Zubehörteile.

Baumaterialien: Materialien für Konstruktions- usw. Bau.

Metalle, Mineralien: Grobhandel.

Papier: Papiere und Tapeten.

Parfümerie: Toilettenseife, Parfüm und Toilettenwasser, kosmetische Artikel, Schminke, Rohstoffe für Parfümerien, Toilettegegenstände, Schwämme usw.

Pflanzen: Blumen, Obstbäume.

Chemische, pharmazeutische sowie Photographieprodukte.

Eisen- u. Kurzwarenhandel: Grobhandel. Werkzeuge.

Haushaltsgegenstände: Messer, Scheren, Rasiermesser.

Zubehörteile landwirtschaftlicher Maschinen.

Vertretungen: Kommissionsgeschäfte jeder Art.

Tabak: Zigarren- und Zigarettenfabrikation, Zigarren- u. Zigarettenhandel.

Glaswaren, Porzellan, Steingut, Töpferei.

Die Herren Kaufleute und Industriellen, die sich für An- und Verkauf obenbezeichneter Produkte interessieren, werden gebeten, sich an die Militärverwaltung zu wenden, die ihnen einen Fragebogen zum Ausfüllen zu senden wird, um ihnen zu ermöglichen, mit französischen Firmen Geschäftsverbindungen anzuknüpfen.

Dies, den 10. Januar 1920.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Einladung

zur Wahl eines Kreistagsabgeordneten.

Zur Vornahme der Wahl eines Kreistagsabgeordneten gemäß Bekanntmachung des Kreisausschusses des Unterlahnkreises in Nr. 234 und 236-1919 des amtlichen Kreisblattes werden die Mitglieder des Stadtratsordneter-Kollegiums hiermit auf

Dienstag, den 27. Januar 1920, nachm. 7½ Uhr, in den Sitzungssaal des Rathauses ergebenst eingeladen.

Für das Wahlverfahren gelten gemäß § 62 der Kreisordnung die Bestimmungen des der Kreisordnung beigelegten Wahlreglements. Es wird nach absoluter Stimmenmehrheit unter Verwendung von Stimmzetteln gewählt.

Nassau, den 17. Januar 1920.

Der Wahlvorsteher:

Hajenclewer, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Anfuhr von:

ca. 120 Tonnen Basaltplatten,

ca. 100 Tonnen Hochbordsteinen,

ca. 470 Tonnen Pflastersteinen

vom Bahnhof Nassau zur Schul- und Oberstraße ist zu vergeben. Termin Mittwoch, den 21. Januar, mittags 12 Uhr, auf dem Rathaus.

Nassau, den 16. Januar 1920.

Der Magistrat: Hajenclewer.

Bekanntmachung.

Nach neuerer Anordnung der Besatzungsbehörde sind sämtliche Rechnungen wie auch Gesuche um Schadenersatz für Besatzungsschäden stets in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift erfolgt in Zukunft Rückgabe der vorgelegten Schriftstücke.

Nassau, den 16. Januar 1920.

Der Magistrat: Hajenclewer.

Holzversteigerung.

Am Donnerstag, den 22. ds. Mts., nachmittags 1 Uhr, werden im Gräflichen Langauerwald

9000 Buchen-Bullen

versteigert.

Nassau, den 16. Januar 1920.

Gräfl. von der Groeben'sche Rentei:

J. A.: Zimmermann, RenteiSekretär.

Bekanntmachung.

betreffend die Entrichtung der allgemeinen
Umsatzsteuer u. der Umsatzsteuer auf
Zuggegenstände für das Kalenderjahr
1919.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in Nassau-Lahn aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Jahre 1919 bis spätestens Ende Januar 1920 dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betrieb zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in legerem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 M beträgt. Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 M bis 100 000 M ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnisse des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

Nassau, den 29. Dezember 1919.

Der Magistrat:

Unverzagt,

Beigeordneter.

Damen - Friseur - Salon HEDWIG BRAMM

empfiehlt:

Drales Birkenwasser, Lebal's Haartinktur

Flüssige Teerseife, Flüssige Kamillenseife

Parfümerien

Lechner's Fettpulver und Puderpapier

Sämtliche Artikel zur Handpflege

Zahnbürsten, Zahnpasta, Well-, Looken-,

Kreppseisen, Haarbürsten, einf. u. doppelte

Haarnetze. Große Auswahl in eleganten

Haargarnituren, u. s. w.

L. J. Kirchberger,

Bankgeschäft

Bad Ems,

Nassauer Hof.

Ausführung sämtl. bankgeschäftlicher
Transaktionen.

Eröffnung verzinslicher Scheckkonten.

L. J. Kirchberger.

Festhalle Frankfurt a. M.

Art Oberammergauer Passionsfestspiele.

Unter persönlicher Leitung und Mitwirkung der
berühmten Christus- und Judasdarsteller
Gebr. Ad. u. Gg. Fahnst aus Bayern. 800
Mitwirkende.

Spieltage: vom 24. Januar bis 1. Februar 1920
jeden Abend 7 Uhr.

Außerdem: am 25., 28., 31. Januar und 1. Febr.
auch nachmittags 2 Uhr und abends 7 Uhr. Nach
Schluß der Nachmittagsvorstellungen Anschluß der
Züge nach allen Richtungen.

Vorverkauf der Karten: Musikalienhandlung
Apelt, Katharinenpforte 1. Telefon: Hanja
3046, sowie eine Stunde vor Beginn an der Fest-
hallen-Kasse.

Geschäftsstelle der Passionsspiele: Festhalle Frank-
furt a. M.

Wir suchen zur Herstellung von Feldbrand-
Ziegelsteinen einen

selbständ., erfahr. Ziegelei-Vorarbeiter.

Schrauben- und Mutterwerke Nassau
Twer & Cie., Nassau.

Vermischtes.

Ein urweltliches Riesentier. Aus dem Kongokanal wird durch den Ingenieur Lepage, der dort einen Bahnbau leitet, über das Auftreten eines bisher noch nie gesehenen Tieres, der das Dorf Fungurume überfiel und mehrere Bewohner tötete, berichtet. Das Tier sei mit Schuppenpanzer, in dreifacher Größe eines Nashorns, mit einem Höcker und einem kurzen Horn zwischen den Hörnern ausgestattet. Es kam aus einem bis jetzt noch nicht erforschten Sumpfbereich, in das auch die Eingeborenen sich nicht wagen. Die Regierung des Kongostaates hat die Eröffnung der Jagd auf das urweltliche Unikum verboten. Es sei darauf hingewiesen, daß der alte Hagenbed in Hamburg schon im Jahre 1912 erzählte, daß er aus dem Innern Afrikas zwei Berichte über das Vorkommen eines sozusagen vorhistorischen Ungeheuers erhalten habe. Der eine Bericht stammte von einem seiner zuverlässigsten Reisenden, der andere von einem englischen Ingenieur. In beiden Berichten wurde das Ungeheuer als auf höheren Vorder- als Hinterbeinen stehend geschildert, bedeckt mit einem Schuppenpanzer, mit einem Kopf, dessen Form an einen verbreiterten Krokodilkopf erinnere und von der doppelten Größe eines Elefanten. Die Lieblingsnahrung dieses Tieres sollten junge Nilpferde bilden, doch auch der Mensch würde von ihm als kleine Nahrungszugabe nicht verschmäht. In Felsenhöhlen sollten sich Zeichnungen, und zwar gar nicht einmal sehr künstlerische, aus einer früheren, offenbar höheren Kulturrepoche der Eingeborenen, finden, die ein Bild des Tieres wiedergeben. Der alte Hagenbed bezeichnete es damals als den Schlüssel seiner Lebensaufgabe, eine besondere Expedition auszurüsten, um sich des Kopfes des Riesentieres zu bemächtigen.

Eine wertvolle „Haut“. Ueber eine eigenartige Banknotenschlebung lesen wir in der „Reichsb. Ztg.“: Als kürzlich ein Südbahndiener in Speisfeld sein Amt versah, verließ ihn ein Kamerad aus Leibnitz, man habe dort einer Dame 1½ Millionen gestempelte jugoslawische Banknoten beschlagnahmt. Ihr angeblicher Gatte entkam, wahrscheinlich mit einem noch größeren Betrag. In Begleitung dieser Dame sollte sich aber eine zweite befinden, auf deren Ankuft der Diener aufmerksam machte, worauf die Finanzwache und die Polizei verständigt wurden. Die Dame wurde einer doppelten Leibschuchung unterzogen, da man bei der ersten oberflächlichen nur einige tausend Banknoten fand. Man fand nun, daß ihr Körper voll mit Banknoten von hohem Wert befüllt sei. Der Fund betrug 400 000 Kronen.

Heirat!

Vermögende Heiraten
für Herren und Damen ver-
mittelt sofort und diskret
„Concordia“ Berlin O 34.

Gummiwaren

Mutterpritzten, Frauentropfen,
sanitäre Frauenartikel.

Anfragen erbeten an:

Versandhaus Heusinger,
Dresden 712 :: Am See 37.

Aushilfe-Frau oder Mädchen

auf 14 Tagen gegen gut. Lohn
ge sucht.

Frau Udo Schulz
geb. Käßner.

Kursnotiz mitgeteilt von der Nassauischen Landesbank.

%		Geld	Brief	%		Geld	Brief	%		Geld	Brief	Devisen	Geld	Brief
4	Nass. Landesbank	98	—	4	Frankf. Hyp.-Bank	101	—	5	Deutsche Reichsanleihe	17,50	—	Frankreich	—	—
3½	do.	91,50	—	3½	do.	87	—	4	do.	64,50	—	Holland	2037½	2030½
3½	do.	85,50	—	4	Frankf. Hyp.-Geldverein	98	—	3½	do.	59,25	—	Schweiz	975	977
3	do.	79,50	—	3½	do.	85	—	3	do.	63,50	—	Schweden	1119	1121